

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
40. Jahrgang – 10.Oktober 2012 – Nr. 39

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)

vom 10.Oktober 2012

**Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)**

vom 10.Oktober 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO Information Technology) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 19 a Ausarbeitung mit Kolloquium“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19 b Ausarbeitung mit Kolloquium im Fach Project Work“

2.

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Studiengang wird in Kooperation mit den Partnerhochschulen, der Halmstad University, Halmstad, Schweden (HU) und der Wroclaw University of Technology, Polen (WRUT) durchgeführt.

3.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Studienverlauf sieht folgende Studienorte vor:

Semester	Studienorte
1. Sem.	HU, Halmstad (Schweden) oder WRUT Wroclaw (Polen)
2. Sem.	HS OWL / HU
3. Sem.	WRUT / HS OWL
4. Sem.	HU / HS OWL / WRUT

Es muss dabei in den ersten drei Semestern an mindestens zwei verschiedenen Studienorten studiert werden, davon mindestens ein Fachsemester an der HS OWL.

4.

§ 16 wird um folgende Absätze 4 - 7 ergänzt:

(4) Sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) für eine Klausurarbeit zu einem Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 27 Abs. 2c) führen würde, wird auf Antrag des Prüflings in dem betreffenden Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach der Antragstellung durchzuführen. Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen. Für die mündliche Ergänzungsprüfung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können für das Prüfungsfach nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

(5) Absatz 4 findet in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(6) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Absatz 4 ist im Rahmen einer Masterprüfung insgesamt nur einmal möglich. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nicht als gesonderter Prüfungsversuch gezählt.

5.

Die Überschrift „§ 19 a Ausarbeitung mit Kolloquium im Fach Project Work“ wird zu „§ 19 b Ausarbeitung mit Kolloquium im Fach Project Work“.

6.

Vor § 19 b wird wie folgt der § 19 a neu eingefügt:

„§ 19 a
Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine ingenieurmäßige Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 15 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die schriftliche Ausarbeitung ist Gegenstand eines Kolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten je Prüfling.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ kann vor dem Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit anderen Prüfungsformen gestellt werden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vor Ausgabe bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Für die Fristberechnung nach § 14 Abs. 5, Satz 1 ist der Ausgabetermin der Aufgabenstellung zugrunde zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Kolloquien nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt. Die Ausarbeitung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende / den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Für die Dauer des Kolloquiums gilt Absatz 1 Satz 7, im Übrigen gilt für das Kolloquium § 17 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Kolloquium in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von Prüfenden bestimmt, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Ausarbeitung bewerten auch das Kolloquium; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Ausarbeitung und Kolloquium werden getrennt voneinander bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Ausarbeitung und das Kolloquium unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Ausarbeitung	zweifach
Kolloquium	einfach.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Ausarbeitung und das Kolloquium gilt § 12 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der Ausarbeitung, des Kolloquiums und die Fachnote sind den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.“

7.

§ 20 erhält folgende Fassung:

In dem Masterstudiengang Information Technology sind - nach Maßgabe der Anlage 1 - in den aus der Anlage 1, erstes Semester, ersichtlichen Fächern bei der HU bzw. der WRUT, in den aus der Anlage 1, zweites Semester, ersichtlichen Fächern bei der HS OWL bzw. der HU sowie in den aus der Anlage 1, drittes Semester, ersichtlichen Fächern der WRUT bzw. der HS OWL in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang Credits durch Prüfungen zu erwerben. Dabei sind die Prüfungsleistungen in mindestens einem der ersten drei Fachsemester in Fächern der HS OWL zu erbringen.

8.

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

(2). Zum schriftlichen Teil der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

2. nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 und der Anlage 1

- während der ersten drei Fachsemester an mindestens zwei verschiedenen Studienorten studiert hat, davon mindestens ein Fachsemester an der HS OWL,
- in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU oder an der WRUT 30 Credits,
- in Prüfungen des zweiten Fachsemesters an der HS OWL oder an der HU 30 Credits und
- in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der WRUT oder der HS OWL mindestens 24 Credits erworben hat.

9.

§ 25 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

(2). Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

2. nach Maßgabe der Anlage 1 in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der der WRUT oder der HS OWL 30 Credits erworben wurden und

10.

§ 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe der Anlage 1 in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU oder der WRUT 30 Credits, in Prüfungen des zweiten Fachsemesters an der HS OWL oder der HU 30 Credits, in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der WRUT oder der HS OWL 30 Credits und durch die Masterarbeit 30 Credits erworben worden sind.

11.

§ 27 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- c.) die Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des dritten Fachsemesters an der HS OWL endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt bzw. eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des dritten Fachsemesters an der WRUT endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,

weiter erhält der Wortlaut des § 27 Abs. 2 folgende Fassung:

Im Fall des Buchstaben a) und soweit im Fall der Buchstaben b), c) und d) Prüfungsversuche an der HU oder der WRUT unternommen worden sind, obliegt der jeweiligen Partnerhochschule die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen wird dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL von der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt. Sofern im Fall der Buchstaben b), c) und d) Prüfungsversuche an der HS OWL unternommen wurden, obliegt dem zuständi-

gen Prüfungsausschuss der HS OWL die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens und wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschulen schriftlich mitgeteilt.

12.

§ 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Spätestens mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der HU und der WRUT ist hinzuweisen. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Ausfertigung in deutscher Sprache erstellt.

13.

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology

Erstes Semester

Halmstadt - HU (September – Januar)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Algorithms and Data Structures for Problem Solving		7,5
	Signal Analysis and Representation		7,5
	Applied Mathematics for Computer Science and Engineering		7,5
	Embedded Systems Programming ¹⁾		7,5
	Image Analysis ¹⁾		7,5
	Optics, Vision and Cameras ¹⁾		7,5
	Computer Vision in 3D ¹⁾		7,5

1) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die HU.

Wroclaw - WRUT (September – Januar)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Advanced Algorithms and Data Structures		6
	Theory of Information and Signals		6
	System Modelling and Analysis		6
	Advanced Data Bases ²⁾		6
	Advanced Topics in Artificial Intelligence ²⁾		6
	Digital Image Processing ²⁾		6
	Expert Systems ²⁾		6
	Multimedia Information Systems ²⁾		6
	Operation Research in Computer Science ²⁾		6
	Parallel Computer Architecture ²⁾		6

2) In zwei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die WRUT.

Zweites Semester

Halmstadt - HU (Februar – Juni)				
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR	
	Communication Systems ³ Channel Coding and Digital Communications, Modern Communication Systems and Networks, Real-Time Networking, Wireless Communication Systems			30
	Embedded Systems ³ Cyber-Physical Systems, Distributed Real-Time Systems, Embedded Parallel Computing Real-Time Networking			30
	Intelligent Systems ³ Intelligent Vehicles, Digital Control, Learning Systems, Autonomous Mechatronical Systems			30

3) Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen in vier Fächern einer Gruppe zu erwerben. Näheres regelt die HU.

Lemgo – HS OWL (März – Juli)				
Fach-Nr.	Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR
5900	Communication for Distributed Systems ⁴⁾	CDS	5	6
5907	Information Fusion ⁴⁾	IFU	5	6
5901	Intelligent Sensors ⁴⁾	INS	5	6
5908	Network Security ⁴⁾	NWS	5	6
5902	Signal Processing Algorithms ⁴⁾	SPA	5	6
5903	Software Engineering for Web Services ⁴⁾	SWE	5	6
5610	System Modeling and Simulation ⁴⁾	SYM	5	6
5904	Wireless Communications ⁴⁾	WLC	5	6
5912	Innovation and Development Strategies	IDS	5	6

4) In vier dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

Drittes Semester

Wroclaw - WRUT (September – Januar)				
Fach-Nr.	Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR
	Project Work			12
	Information System Modelling and Analysis ⁵⁾			6
	Software System Development ⁵⁾			6
	Advanced Data Bases ⁶⁾			6
	Advanced Topics in Artificial Intelligence ⁶⁾			6
	Digital Image Processing ⁶⁾			6
	Expert Systems ⁶⁾			6
	Multimedia Information Systems ⁶⁾			6
	Operation Research in Computer Science ⁶⁾			6
	Parallel Computer Architecture ⁶⁾			6

5) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die WRUT.

6) In zwei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Dabei dürfen im ersten Semester absolvierte Fächer nicht noch einmal belegt werden. Näheres regelt die WRUT.

Lemgo – HS OWL (September – Februar)				
Fach-Nr.	Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR
5909	Project Work	PIT		18
5910	Seminar on Industrial Information Technologies	SEM	1	3
5906	Management Skills and Business Administration	MBA	5	6
5911	Scientific Methods and Writing	SMW	3	3

Viertes Semester

HU/HS OWL/ WRUT - Auswahl durch Studierende⁸⁾	
Master Thesis	30 CR

8) Nur bei Erbringung der Masterarbeit an der HS OWL wird der Mastergrad der HS OWL verliehen und das Abschlusszeugnis von der HS OWL ausgestellt. Die Auswahl des Studienorts im vierten Semester kann von den Partnerhochschulen ebenfalls eingeschränkt werden.

SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits

10.

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Notenumrechnungstabellen

Umrechnung einer Note der HU in eine Note nach deutschem Notensystem

Note der HU	deutsche Note	deutsche Note
5	1,0	sehr gut
4	2,5	gut
3	4,0	ausreichend

Umrechnung einer Note der WRUT in eine Note nach deutschem Notensystem

Note der WRUT	deutsche Note	deutsche Note
(5,5) excellent	1,0	sehr gut
(5,0) very good	1,4	sehr gut
(4,5) better than good	1,8	gut
(4,0) good	2,2	gut
(3,5) satisfactory	3,0	befriedigend
(3,0) sufficient	4,0	ausreichend
(2,0) fail	5,0	nicht ausreichend

Artikel II

(1). Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2). Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben sind.

(3). Soweit Studierende sich erneut in den Masterstudiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, so gilt für sie die Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt ihrer erneuten Einschreibung Gültigkeit hat.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 13. Juni 2012 und 01. Oktober 2012 ausgefertigt.

Lemgo, den 10. Oktober 2012

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann